



Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich VI - Ratsherr-Schulze-Straße 10 - 26122 Oldenburg



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -**

**Geschäftsbereich VI
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren**

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Aurich -
Betrieb und Unterhaltung Sperrwerke**

**Oldersumer Straße 48
26603 Aurich**

Bearbeitet von
Frau Klein
E-Mail
dorothea.klein@nlwkn-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
62218/21.1
A 1256/ABAE070102

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
VI O 3 - 62011-445-001

Durchwahl (0441) 7 99 -
20 47

Oldenburg
19.11.2008

**Klarstellende Ergänzung der gehobenen Erlaubnis vom 18.07.2008 für die Durchführung
von zwei Probetaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008;
Antrag des NLWKN, Bst. Aurich, GB I, vom 10.11.2008**

Auf den Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung - Sperrwerke) wird der Bescheid über die gehobene Erlaubnis vom 18.7.2008 gem. §§ 10, 4 Abs. 1 Nr. 2, 29 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) klarstellend wie folgt ergänzt:

Die Stauzeit anlässlich der für Februar 2009 vorgesehenen Überführung eines Werftschiffes darf 3 Tiden (ca. 37,5 Stunden) nicht überschreiten. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen des Sperrwerksbeschlusses 1998/99 in seiner aktuellen Fassung durch den Bescheid zur gehobenen Erlaubnis vom 18.7.2008.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Für die voraussichtlich am 22.2.2009 stattfindende Überführung des Werftschiffes „AIDAluna“ ist in der Begründung des Bescheides über die gehobene Erlaubnis vom 18.7.2008 eine voraussichtliche Staudauer von 12 Stunden angesetzt worden. Dieser Stau ist unter Winterstaubedingungen durchzuführen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beabsichtigt nun, nach dem laut Sperrwerksbeschluss 1998/1999 für den Zeitraum 01.11.- 14.3. geltenden Prinzip „Stauen vor Baggern“ für die Überführung der „AIDAluna“ die Ems auf NN + 2,7 m einstauen zu lassen. Damit der Betreiber des Sperrwerks diese Stauhöhe gewährleisten kann, reicht die Staudauer von einer Tide (ca. 12,5 Stunden) voraussichtlich nicht aus; die Staudauer wird voraussichtlich 2 oder 3 Tiden (ca. 25

NA5_PROBESTAUERGÄNZENDE KLARSTELLUNG GEH ERLAUBNISENTSCHEIDUNG ERGÄNZUNG PROBESTAU GB VI 191108.DOC

Hauptsitz NLWKN - Direktion
Am Sportplatz 23
26506 Norden

☎ 04 41 / 799 - 0
☎ 04 41 / 799 - 20 05
✉ poststelle@nlwkn-ol.niedersachsen.de

Lieferanschrift - Dienstgebäude
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515
UST-Ident-Nr. DE 188 57 1852

oder 37,5 Stunden) betragen müssen. Wie viele Stunden die Staudauer tatsächlich wird betragen müssen, ist abhängig von verschiedenen natürlichen Randbedingungen wie z.B. der einlaufenden Tide, dem Oberwasser der Ems, dem Pumpvermögen des Leda-Jümme-Gebietes und der Entwässerungsverbände. Dabei hat die Überführung selbst den Anforderungen des Sperrwerksbeschlusses zu entsprechen. Das gilt auch hinsichtlich der Umwelt- und Naturschutzbelange, denen gegenüber keine neue oder klarstellende Entscheidung erforderlich ist, weil sie bereits im Sperrwerksbeschluss getroffen ist.

Zur Höchstdauer der Stauzeit von 104 bzw. 110 Jahresstunden ist im Bescheid über die gehobene Erlaubnis vom 18.7.2008 Folgendes geregelt:

„Unter Änderung der Nebenbestimmung A II 1.23 des Sperrwerksbeschlusses wird für die Jahre 2008 und 2009 bestimmt: In dem mit dem ersten und zweiten Probestau beginnenden Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 110 Stunden betragen. Diese Schließdauer darf beginnend mit dem zweiten Probestau ausnahmsweise für den Zeitraum überschritten werden, den ein eingeleiteter Staufall verursacht hat, der nicht zur Schiffsüberführung genutzt werden konnte.“

Zur Begründung ist in dem Bescheid zur gehobenen Erlaubnis ausgeführt:

„Damit kann für die Jahre 2008 und 2009 die Gesamtstauzeit von 110 Stunden eingehalten werden. Die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft haben damit in etwa die Einschränkungen hinzunehmen, mit denen sie nach dem Sperrwerksbeschluss ohnehin rechnen müssen. Die darüber hinausgehende Sperrzeit ist bezogen auf die ohnehin hinzunehmende Gesamtjahrestaudauer geringfügig.“

Die Begrenzung der Stauzeit im Sperrwerksbeschluss auf 104 Stunden war von dem Bestreben getragen, die Einschränkungen vor allem für die gewerbliche Schifffahrt in Grenzen zu halten (S. 248 ff des Sperrwerksbeschlusses). Auch diente die Begrenzung der Jahresstauzeit in der Tendenz den privatwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft (S. 264 ff. des Sperrwerksbeschlusses), der Hamenfischer (S. 274 ff des Sperrwerksbeschlusses) sowie anderen privaten Nutzungen der Ems wie etwa Freizeitnutzungen. Speziell aus der Sicherung von Umweltbelangen hat der Sperrwerksbeschluss die Begrenzung der Jahresstauzeiten nicht abgeleitet. Anknüpfungspunkt für die Zeitrechnung war dabei der einzelne Überführungsfall, von dem ab das Jahr jeweils gerechnet wurde.

Durch die Begrenzung der Jahresstauzeiten auf 110 Stunden, wie sie im Bescheid der gehobenen Erlaubnis vom 18.7.2008 enthalten ist, sollte vor allem den Belangen der schifffahrtlichen Nutzung der Ems Rechnung getragen werden. Die Begründung der Probestauerlaubnis geht davon aus, dass mit dieser zeitlichen Begrenzung der Staudauer den vorgenannten Belangen für die Jahre 2008 und 2009 ausreichend Rechnung getragen wird.

Durch die Ergänzung der gehobenen Erlaubnis wird klargestellt, dass die Gesamtstauzeit für die Überführung des Werftschiffes im Februar 2009 bis zu 3 Tiden (ca. 37,5 Stunden) betragen darf. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen des Sperrwerksbeschlusses 1998/99 in seiner aktuellen Fassung durch den Bescheid zur gehobenen Erlaubnis vom 18.7.2008. Das gilt auch hinsichtlich der Umweltbelange, die bereits in dem Sperrwerksbeschluss abgeprüft worden sind.

Die Überführung in den beiden Jahren 2008 und 2009 stellen sich wie folgt dar:

Staufall	Datum	Staudauer [Stunden] – auf 0,5 gerundet
AIDAbella	30.03.2008	12,5
Probestau August 08	16.08.2008	37,5
Probestau September 08	29.09.2008	38,5
AIDAluna	22.02.2009	37,5 (geschätzt)
CELEBRITY EQUINOX	19.06.2009	25 (geschätzt, vorbehaltlich einer Genehmigung im laufenden Planfeststellungsverfahren)
Gesamtjahresstauzeit 2008		88,5
Gesamtjahresstauzeit 2009		62,5

Die Stauzeiten betragen danach im Jahr 2008 ca. 88,5 Stunden und im Jahre 2009 ca. 62,5 Stunden. Damit liegen die Stauzeiten in den beiden Jahren deutlich unter den im Sperrwerksbeschluss zugelassenen 104 Stunden im Jahr. Aus der Sicht der Schifffahrt und der gewerblichen Wirtschaft aber auch der sonstigen Nutzer der Ems ist die Zeit der Schließung des Sperrwerks über die beiden Jahre gesehen jeweils deutlich geringer als die im Sperrwerksbeschluss zugelassenen 104 Stunden im Jahr. Das gilt auch für die Landwirtschaft hinsichtlich der Zeiträume der Überschwemmungen. Das in dem Sperrwerksbeschluss festgelegte Berechnungsverfahren ist für die sich ergebenden Belastungen der vorgenannten Nutzergruppen nicht maßgeblich, sondern die Betrachtung eines durchschnittlichen Jahresmittels, aus der sich eine Gesamtbelastung ergibt.

Ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung war zu der klarstellenden Regelung in Bezug auf die Berechnung der Gesamtjahresstauzeit im Hinblick auf § 29 Satz 1 NWG, § 10 NWG, § 3 e I UVPG nicht erforderlich. Zudem sind die Fragen längerer Stauzeiten durch die ursprünglich beantragte Nichtanrechnung der beiden Probestaus auf die Gesamtjahresstauzeiten bereits Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur gehobenen Erlaubnis gewesen.

Die klarstellende Ergänzung bezieht sich auf die geplante Überführung des Werftschiffes im Februar 2009. Die für den Juni 2009 in Aussicht genommene Überführung eines Werftschiffes unterliegt Entscheidungen in einem gesonderten Verfahren, die durch diese klarstellende Ergänzung der gehobenen Erlaubnis nicht berührt werden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Direktion, Geschäftsbereich VI - Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren), Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

Klein